

- 3.1.6. Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
3.1.6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient der Erschließung des Friedhofes, der Versorgungsflächen, der Flurstücke 563/4; 563/5 und Alber Str. 2, sowie als öffentliche Parkierungsfläche und als Fußgängerverbindung vom Kirchhofweg zur Alber Straße.
- 3.1.7. Flächen für Ver- und Entsorgung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)**
- 3.1.7.1. Flächen für Abfallentsorgung**
 Stellplatz für Wertstoffcontainer laut Planeintrag
- 3.1.7.2. Fläche für Trafostation**
 laut Planeintrag
- 3.1.8. Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)**
- 3.1.8.1. Fläche für Friedhof**
 laut Planeintrag
 Zweckgebundene bauliche Anlagen sind nach Art und Maß, wie im Plan dargestellt, zulässig.
- 3.1.8.2. Öffentliche Parkanlage**
 laut Planeintrag.
 Innerhalb der Parkanlagen sind öffentliche Fußwege und Radwege zulässig.
- 3.1.8.3. Verkehrsgrün**
 laut Planeintrag
- 3.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO, § 9 BauGB)**
- 3.2.1. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)**
- 3.2.1.1. Dachform**
 siehe Planeintrag
 Über untergeordneten Gebäudeteilen, Nebengebäuden und Garagen, soweit diese an ein Hauptgebäude angebaut sind, sind auch Pultdächer oder Flachdächer zugelassen .
- 3.2.1.2. Dachneigung**
 für SD, MD und WD laut Planeintrag
 für PD 15° - 25°
- 3.2.1.3. Dachaufbauten und Zwerchgiebel**
- Zugelassen sind giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach und die Sonderformen: Dreiecksgauben (nur mit Satteldach zulässig), Gauben mit einem Segmentbogendach, Schleppgauben, Zwerchgiebel.
 - Die giebelständigen Gauben, einschließlich der Dreiecksgauben, müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
 Das Zwerchgiebeldach muß mindestens die Dachneigung wie das Hauptdach erhalten. Die Schleppgauben müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen.
 - Giebelständige Gauben, einschließlich der Dreiecksgauben und der Gauben Segmentbogendach, sind in einer Breite bis max. 1,50 m zulässig.
 Bei der Ausführung von nur einer Dreiecksgaube je Dachfläche kann die Breite dieser Einzelgaube max. bis ein Viertel der Gebäudeanlage betragen.
- Im übrigen müssen die sonstigen Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.
 Die Einzelbreite einer Schleppgaube darf die Hälfte der Gebäudeanlage nicht überschreiten.
- Die Gesamtbreite aller Gauben auf einer Dachfläche darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Zwerchgiebel darf ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.

